



REGIONALE ESF PLUS-STRATEGIE
UND FÖRDERAUFRUF
GESAMTKONZEPT SOZIALER ARBEITS-
MARKT DER STADT KARLSRUHE
2024



ARBEITSKREIS FÜR ESF UND GESAMTKONZEPT SOZIALER ARBEITSMARKT DER STADT KARLSRUHE

Vorsitzender: Bürgermeister Martin Lenz
Geschäftsführende: Johanna Hopfengärtner

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)
Daimlerstr. 8, 76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 97 246-26 oder -15
Fax: 0721 / 75 51 60
esf.stadtka@af-ka.de

www.af-ka.de/foerderinstrumente/europaeischer-sozialfonds-plus-esf-plus

Karlsruhe, 20. April 2023

Inhalt und Einführung

Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe.....	4
Daten zum Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe	8
Ziele und Handlungsansätze der ESF Plus Förderung im Jahr 2023	12
Allgemeine Hinweise zur Umsetzung.....	16
Förderaufruf für das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe	22

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe hat auf der Basis des Programms für Baden-Württemberg diese regionale Strategie erarbeitet und hofft auf kreative und innovative Vorschläge der lokalen Projektträger.

Für die ESF Plus Förderperiode 2021-2027 wurden folgende Ziele formuliert: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut mit dem spezifischen Ziel h): „*Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen*“. Der regionale ESF Plus fokussiert dabei auf:

a) Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen; auch kann es sich um rechtsübergreifende Fördermaßnahmen des SGB II, SGB IX und SGB XII handeln. Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch an benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.

b) Förderlinien für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.

Ausgehend von der Analyse der Arbeitsmarkt- und Sozialdaten wurden durch den Arbeitskreis ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt für die Stadt Karlsruhe spezifische Zielgruppen innerhalb dieser Förderlinien definiert und ihre Bedarfe formuliert. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der eingehenden Projektanträge.

Wie mittlerweile schon bewährt, erfolgt mit diesem Strategiepapier ein gemeinsamer und zeitgleicher Förderaufruf, sowohl für den regionalen ESF Plus als auch für das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe. Das erfolgreiche Konzept der kommunalen Beschäftigungsförderung wurde im Jahr 2021 fortgeschrieben und ist unter folgendem Link veröffentlicht: www.af-ka.de/foerderinstrumente/gesamtkonzept-sozialer-arbeitsmarkt

Erstmals werden für das Förderjahr 2024 über die regionale Arbeitsmarktstrategie auch die Maßnahmen der Psychosozialen Betreuung nach §16a SGB II ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt nach denselben Kriterien wie für die Kommunale Betreuung im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt.

Frist für die Einreichung von Projektanträgen für das Förderjahr 2024 ist der 31. Mai 2023.

Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe

Mit Stand von Dezember 2022 waren im Stadtkreis Karlsruhe knapp 7133 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit befand sich mit auf einem ähnlichen Stand wie im Vorjahr. Auch im Rechtskreis SGB II ist trotz der seit Juni 2022 erfolgten Aufnahme ukrainischer Geflüchteter die absolute Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Monat	Arbeitslose gesamt	Arbeitslo- senquote	davon SGB II	SGB II Quote	davon SGB III	SGB III Quote
12.2020	8.597	5	4.422	2,6	4.175	2,4
12.2021	7.113	4,2	4.459	2,6	2.654	1,6
12.2022	7.133	4,2	4.458	2,6	2.675	1,6

Tabelle 1: Quelle: Statistiksservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe

Betrachtet man die Arbeitslosigkeit über einen längeren Zeitverlauf, so zeigt sich, dass die Corona-Pandemie zwar kurzfristig zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt hat, im langfristigen Trend die Arbeitslosigkeit seit 2010 allerdings in beiden Rechtskreisen rückläufig ist.

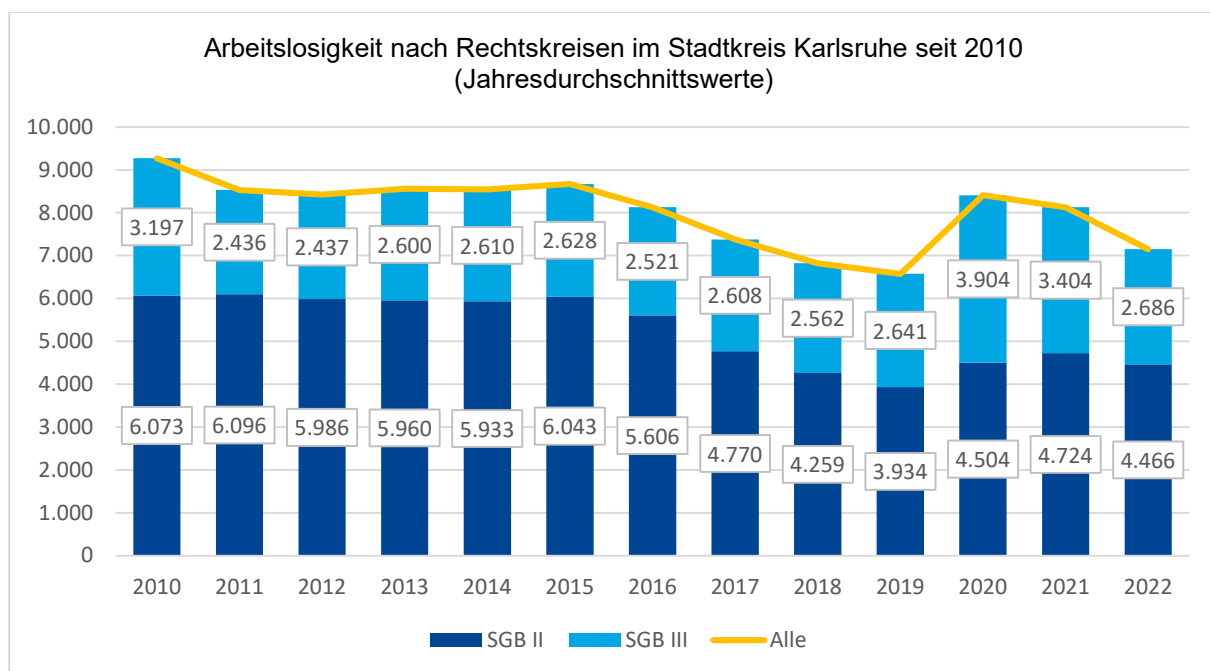


Abbildung 1: Quelle: Statistiksservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Im Rechtskreis SGB II zeigte sich in der ersten Jahreshälfte 2022 ein kontinuierlicher Rückgang, sowohl bei den Langzeitarbeitslosen als auch bei den erwerbsfähigen Arbeitslosen insgesamt (Abbildung 2). Die erneute Zunahme ab Juni 2022 bildet die Aufnahme der ukrainischen Geflüchteten in den Rechtskreis SGB II ab. Dies hatte naturgemäß keinen Einfluss auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen. Allerdings zeigt sich auch hier in der zweiten Jahreshälfte nur noch ein geringer Rückgang.

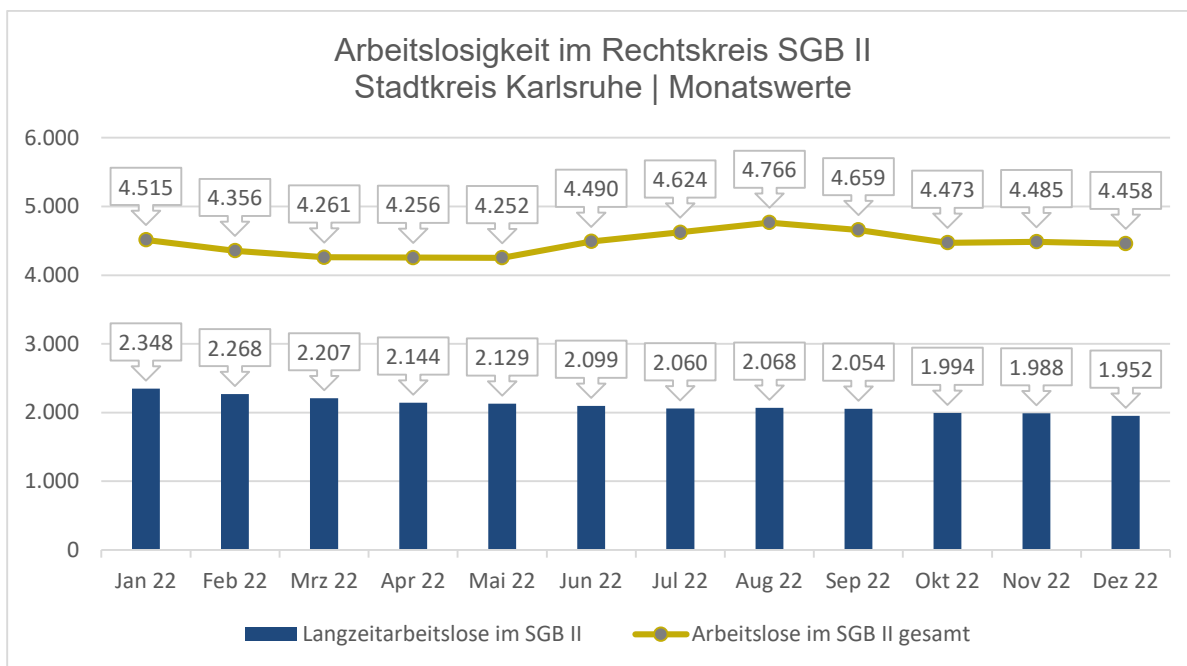


Abbildung 2 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Abbildung 3 zeigt deutlich die Effekte des Ukraine-Kriegs auf die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II. **Zur Jahresmitte 2022 steigt die Zahl der weiblichen und der ausländischen Arbeitslosen sprunghaft an:** Bei den erwerbsfähigen Geflüchteten aus der Ukraine handelt es sich zum größten Teil um Frauen.

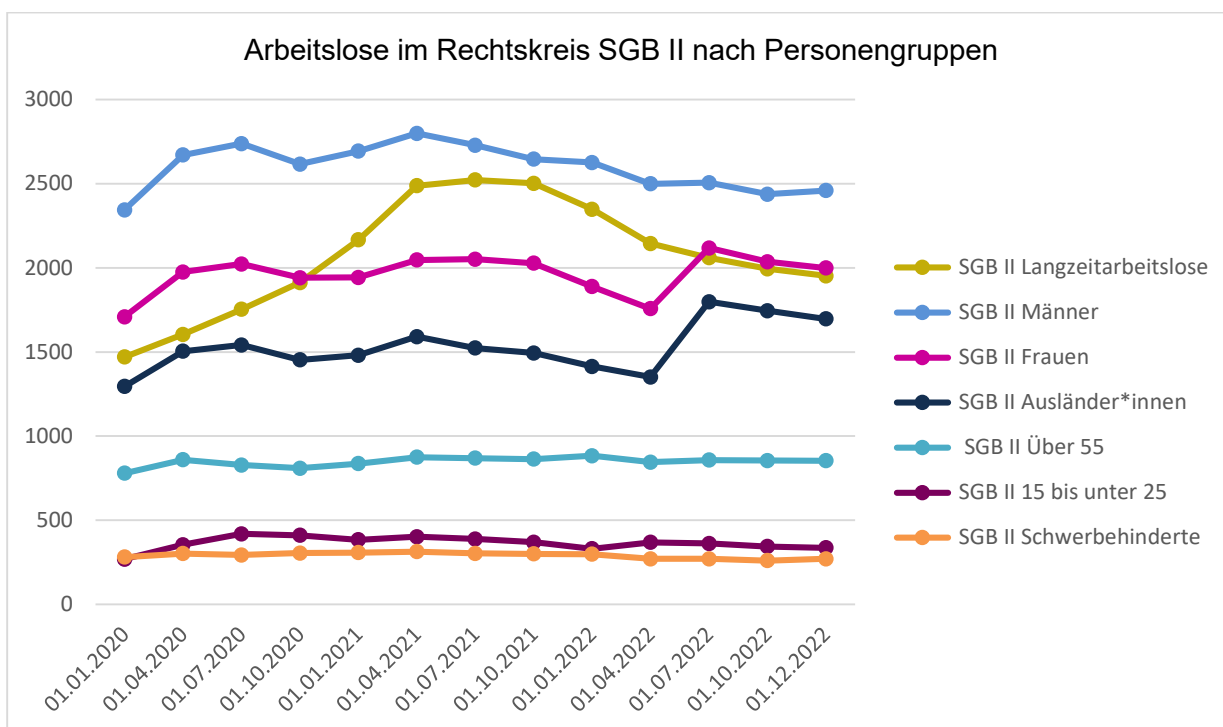


Abbildung 3 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit

Langzeitarbeitslose waren von den Folgen der Pandemie besonders betroffen. Erstmals seit 2008 lag 2021 der durchschnittliche Anteil der Langzeitarbeitslosen unter den Arbeitslosen im SGB II bei über 50%. Auch hier gehen seit dem Höchststand im Juli 2021 die Zahlen wieder zurück. Allerdings gab es auch **im Dezember 2022 rund 500 mehr Langzeitarbeitslose als vor der Pandemie im März 2020** (Abbildung 1).

Im Rechtskreis SGB II waren im Jahresdurchschnitt 2022 330 Personen weniger langzeitarbeitslos als im Vorjahr. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen, der im Vorjahr noch über 50% der erwerbsfähigen Arbeitslosen betrug sank auf 47%. Er lag damit aber immer noch deutlich über den Werten vor der Pandemie, die 2019 mit 35% ihren Tiefstand erreicht hatte. Verstärkt ins Erwerbsleben fanden wieder Personen mit kürzerer Langzeitarbeitslosigkeit von 1-2 Jahren, während Personen mit Arbeitslosigkeit von länger als 2 Jahren nicht von diesem Trend profitieren konnten. **Die Zahl der Personen, die drei oder mehr Jahre arbeitslos sind, lag im Jahr 2022 bei 732 und hat sich somit seit 2019 um mehr als 60% erhöht!** Die Befürchtung, dass infolge der Pandemie Personen in eine verfestigte Arbeitslosigkeit abgleiten, hat sich bestätigt.

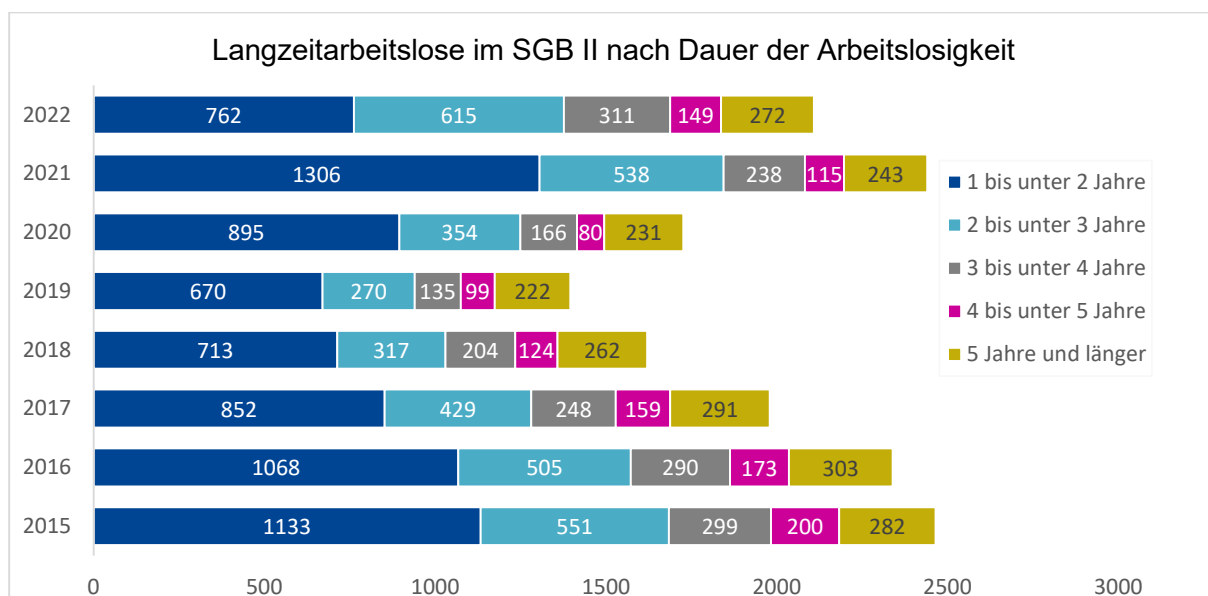


Abbildung 4 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Zur Situation von Erziehenden mit kleinen Kindern

Ein besonderes Augenmerk der ESF-Förderung lag in den vergangenen Jahren bei Erziehenden mit kleinen Kindern im SGB II-Bezug. Die Geburt eines Kindes erhöht das Armutsrisiko, insbesondere von Frauen, erheblich. Besonders gefährdet sind Alleinerziehende. **In der Stadt Karlsruhe beziehen über ein Viertel (25,5% im Jahr 2021) aller Alleinerziehenden Leistungen aus dem SGB II.** Die überwiegende Mehrheit der Alleinerziehenden ist nach wie vor weiblich. Die Erfahrungen zeigen, dass frühzeitige Unterstützung und am individuellen Bedarf orientierte Maßnahmen den beruflichen (Wieder-)Einstieg für SGB II – Bezieher*innen mit Kindern deutlich erleichtern können. Aus diesem Grund sind freiwillige Angebote, insbesondere für Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren, eine wichtige Ergänzung für die Regelangebote des Jobcenters.

Im Jahr 2022 ist **die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im SGB II deutlich angestiegen**, was vor allem auf die Ankunft der Geflüchteten aus der Ukraine zurückzuführen ist: Zwischen Mai und Juni 2022 (Zeitpunkt der Aufnahme der Geflüchteten in den Rechtskreis SGB II) stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern um 483 an, von 2287 auf 2770. **Bei den Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften entspricht dies einer Zunahme um 25% (Abbildung 5).**

Der Erfolg jeglicher Maßnahmen für Erziehende, ob es sich um berufliche (Neu-)Orientierung, Qualifizierung oder Sprachkurse handelt, ist davon abhängig, dass eine Kinderbetreuung gewährleistet ist. Dies gilt in besonderem Maß für Alleinerziehende.

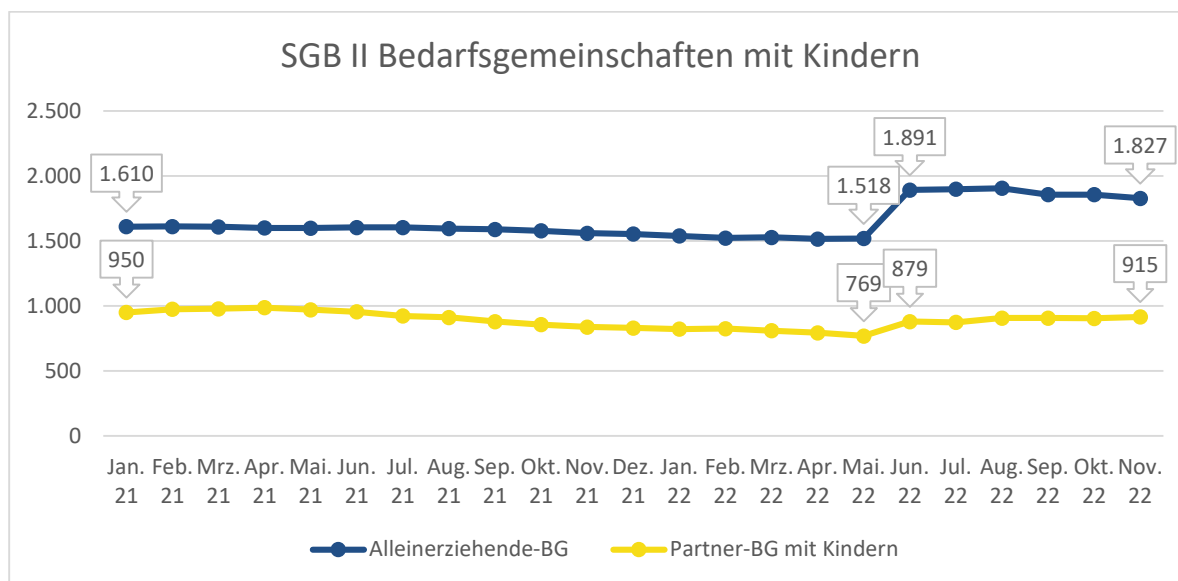


Abbildung 5 | Quelle: Statistiksservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Zur Situation von Geflüchteten aus der Ukraine

2021 lebten 1014 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in Karlsruhe, Ende 2022 4214 Personen. **Durch den Angriffskrieg Russlands ist die Zahl der Ukrainer*innen in Karlsruhe innerhalb eines Jahres um 320% gestiegen.** Ukrainer*innen sind aktuell nach Menschen aus der Türkei, Rumänien und Italien die viertgrößte ausländische Bevölkerungsgruppe in Karlsruhe.

Das Geschehen ist weiterhin von einer großen Dynamik geprägt, Geflüchtete aus der Ukraine kommen neu an, andere verlassen die Stadt wieder. Stand März 2023 befanden sich 3546 Ukrainer*innen in Karlsruhe, davon ca. 1000 Minderjährige. 1253 sind aktuell über die Stadt Karlsruhe in Wohnungen oder Unterkünften untergebracht, der Rest wohnt privat.¹

Durch die Umsetzung der Massenzustrom-Richtlinie fallen Geflüchtete aus der Ukraine seit 1.6.2022 direkt nach Ankunft in die Zuständigkeit des SGB II und haben damit Zugang zu den Leistungen und Maßnahmen des Jobcenters zur Arbeitsmarktintegration.

Die (erwerbsfähigen) Geflüchteten aus der Ukraine sind zu 70% weiblich. Stand Februar 2023 befinden sich ca. 1000 in Sprachkursen (Integrationskursen), ab Frühjahr 2023 ist mit ersten Abgänger*innen aus Integrationskursen zu rechnen.² Sie treffen auf einen aktuell sehr aufnahmefähigen Arbeitsmarkt.

Trotz dieser vergleichsweise guten Rahmenbedingungen muss auch bei Geflüchteten aus der Ukraine mit Hürden und Verzögerungen bei der Arbeitsmarktintegration gerechnet werden:

- der aktuell hohe Bedarf an Sprachkursen mit Kinderbetreuung kann nicht gedeckt werden
- der Mangel an Kinderbetreuungsplätzen im Elementarbereich gefährdet die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Erziehender und die Bildungschancen ihrer Kinder gleichermaßen.

¹ Quelle: Stadt Karlsruhe | Büro für Integration.

² Quelle: Jobcenter Karlsruhe

- Kriegs- und fluchtbedingt sind die betroffenen Erwachsenen und Kinder großen Belastungen ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass Geflüchtete nicht über die nötigen psychischen Ressourcen für eine schnelle Arbeitsmarktintegration verfügen oder sich um psychisch belastete Kinder oder Angehörige kümmern müssen.
- für die Ausübung von qualifizierten Tätigkeiten ist ein Sprachniveau auf Höhe B1 GER (Integrationskurs) in der Regel nicht ausreichend. Weitere, berufsbezogene, Sprachkurse sind notwendig.
- In reglementierten Berufen (u.a. in pädagogischen und in Gesundheitsberufen) kann eine Berufsausübung nicht ohne vorherige Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses erfolgen. Anerkennungsverfahren sind aufwändig und mit langen Wartezeiten verbunden. In vielen Fällen muss der Nachweis eines Sprachniveaus von B2 oder höher erbracht werden. Erfolgt lediglich eine Teilanerkennung, müssen Leistungen zur Nachqualifizierung erbracht werden. Dieser Aufwand zahlt sich in der Regel erst dann aus, wenn ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland geplant wird. Viele Geflüchtete können diese Abwägungen zum momentanen Zeitpunkt noch nicht treffen.

Daten zum Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe

Die Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt unterstützen seit jeher das auch im Regionalen Übergangsmanagement verankerte Ziel der Stadt Karlsruhe, möglichst keine jungen Menschen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu „verlieren“. Zur Erreichung dieser anspruchsvollen Zielsetzung sollen regionale ESF Plus-Projekte einen wichtigen Beitrag leisten.

Schulabgänger*innen an allgemeinbildenden Schulen

Im Schuljahr 2021/22 wurden an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Karlsruhe 1877 Schulabgänger*innen gezählt (Abbildung 6). Das sind 55 Schüler*innen mehr als im Vorjahr. Die überwiegende Mehrheit der Schüler*innen (88%) verließ die Schule mit der allgemeinen Hochschulreife oder einem mittleren Bildungsabschluss. 8% der Schüler*innen erwarben einen Hauptschulabschluss. Insgesamt **69 Schüler*innen sind in der Schulstatistik ausgewiesen, die die Schule ohne Abschluss verließen**. Das entspricht **3,7% aller Schulabgänger*innen** (3,3% im Vorjahr).

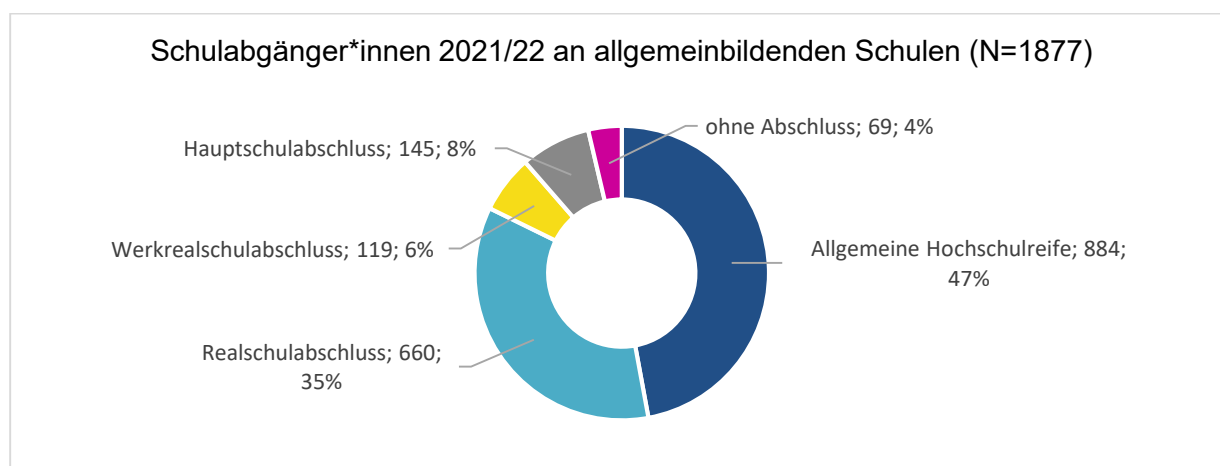


Abbildung 6 | Quelle: Stadt Karlsruhe, Schulstatistik, eigene Darstellung

Der Trend zu höheren Schulabschlüssen setzt sich somit fort. Auf der anderen Seite ist die Zahl derer, die die Schule ohne Abschluss verlassen, ebenfalls um 9 Personen auf 69 angestiegen (Abbildung 6). Die Zahl der Schulabbrecher*innen bei den Werk- und Gemeinschaftsschulen ist im Vergleich zum Vorjahr etwas zurückgegangen. Trotzdem verließen in den **Werkrealschulen 14% und in den Gemein-**

schaftsschulen 12% aller Schüler*innen eines Abschlussjahrgangs die Schule ohne Abschluss. Bei den Realschulen liegt der Anteil der Schüler*innen ohne Abschluss zwar mit 5% niedriger, ihre Zahl hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr mit 28 Schüler*innen mehr als verdoppelt (Abbildung 7).

Allerdings erfasst die Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen nur einen Teil der jungen Menschen, die am Übergang von der Schule in Ausbildung Gefahr laufen, „verloren zu gehen“. Zum Beispiel werden **verdeckte Abgänge** während des Schuljahres mit dieser Abgangstatistik nicht abgebildet. Genau hier liegt die Problematik: Sind die Jugendlichen aus dem System Schule erst einmal verschwunden, kann ihr Verbleib kaum noch nachvollzogen werden.

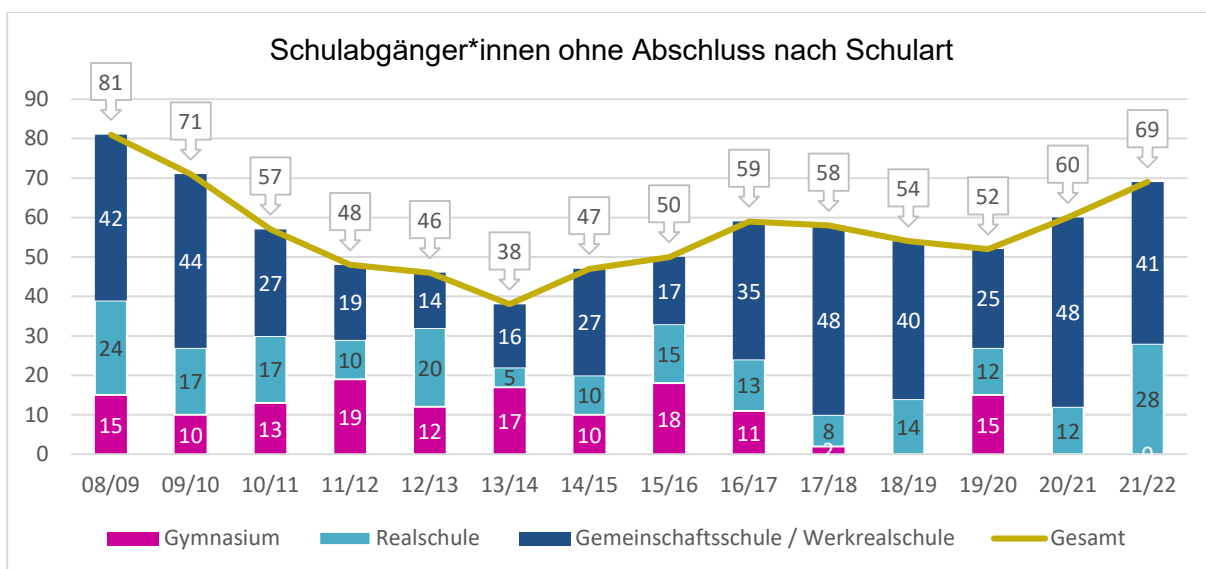


Abbildung 7 | Quelle: Stadt Karlsruhe, Schulstatistik, eigene Darstellung

Wie schwierig es sein kann, manche Jugendliche oder ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen, zeigt sich auch bei **der Durchsetzung der Berufsschulpflicht**, die für minderjährige Schulabgänger*innen gilt, unabhängig davon, ob sie einen Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben haben oder nicht (ausgenommen davon sind Abiturient*innen). Nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule sind sie verpflichtet, Auskunft über den weiteren (Aus-)Bildungsweg zu geben und der abgebenden Schule oder der Geschäftsführenden Schulleitung der Beruflichen Schulen entsprechende Nachweise zu erbringen.

Seit 2022 ist dafür erstmals ein digitales Übergabeverfahren im Einsatz, das vom Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe im Rahmen des Regionalen Übergangsmanagements (RÜM) der Stadt Karlsruhe entwickelt wurde und im Schuljahr 2022/23 mit 10 Pilotschulen in Karlsruhe getestet wurde.³ Mit Hilfe des digitalen Übergabeverfahrens kann einfach nachvollzogen werden, ob die abgehenden Schülerinnen und Schüler auch an den gemeldeten Schulen angekommen sind, und es können diejenigen identifiziert werden, deren Verbleib unklar ist.

Insgesamt wurden im Herbst 2022 ca. 200 Schüler*innen angeschrieben mit der Aufforderung, sich bei der Geschäftsführenden Schulleitung der Beruflichen Schulen zu melden. Neben den Abgänger*innen aus den allgemeinbildenden Schulen befanden sich darunter z.B. auch neu angekommene Geflüchtete in berufsschulpflichtigen Alter.

³ Pilotschulen sind: Gutenbergschule, Pestalozzischule, Werner-von-Siemens-Schule (Grund- und Werkrealschulen), RS am Rennbuckel, RS Neureut, RS Rüppurr, Sophie-Scholl-RS (Realschulen); Augustenburg-GMS (Gemeinschaftsschule).

Durch eine konsequente Nachverfolgung konnte es gelingen, mit Ausnahme von drei Fällen (Stand März 2023) den Verbleib aller berufsschulpflichtiger Jugendlicher zu klären (Abbildung 8). Perspektivisch wird durch das digitale Verfahren die Datenlage transparenter und die Nachverfolgung der Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf erheblich vereinfacht. Weiterhin besteht jedoch die Herausforderung, mit den „unversorgten“ Jugendlichen Perspektiven für ihren weiteren Bildungs- oder Ausbildungsweg zu entwickeln.

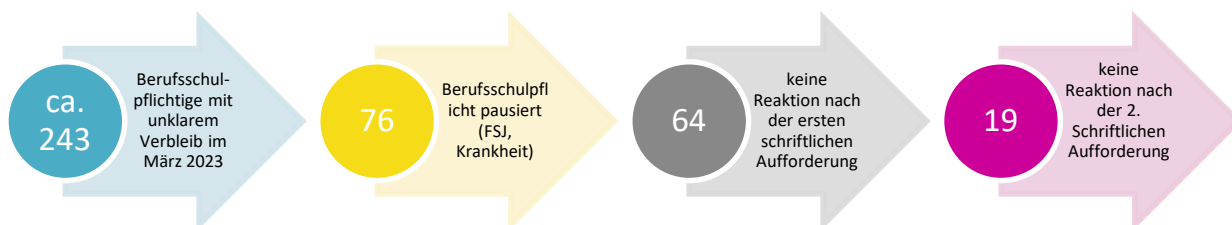


Abbildung 8 | Quelle: Geschäftsführende Schulleitung der beruflichen Schulen der Stadt Karlsruhe, Stand März 2023 eigene Darstellung.

Zur Situation am Ausbildungsmarkt

Die Zahl der verfügbaren Berufsausbildungsstellen in der Stadt Karlsruhe hat sich im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht. Im aktuellen Berichtsjahr (seit Oktober 2022) wurden 2104 offene Ausbildungsstellen gemeldet, das sind 171 Stellen mehr als im März 2022 (Abbildung 9). **Dem Mehr an Ausbildungsstellen steht ein Weniger an Ausbildungssuchenden gegenüber.** Waren im März 2021 noch 771 Bewerber*innen bei der Arbeitsagentur gemeldet, so sank ihre Zahl innerhalb von zwei Jahren auf 633 Bewerber*innen (-138). Rund 65% aller im Berichtsjahr gemeldeten Ausbildungsstellen (1360) waren im März 2023 noch unbesetzt. Auf der anderen Seite sind Stand März 2023 noch über 60% der Bewerber*innen um Ausbildungsplätze unversorgt.

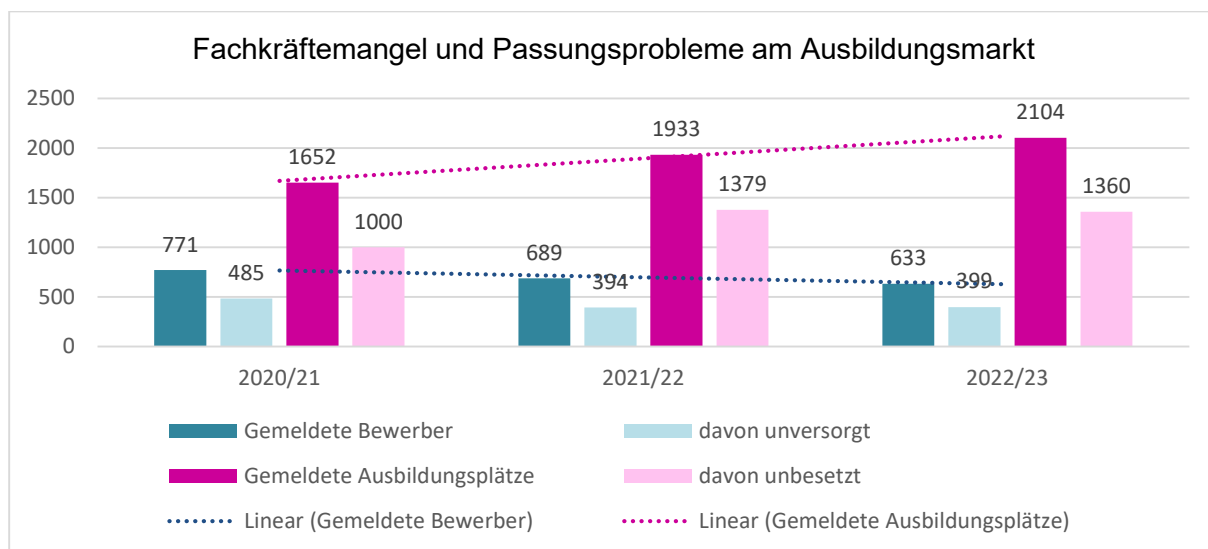


Abbildung 9 | Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktreport Stadt Karlsruhe März 2023, eigene Darstellung

Obwohl zum Zeitpunkt der Auswertung (März) noch sehr viel Dynamik auf dem Ausbildungsmarkt zu erwarten ist, zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung wie in den vergangenen Jahren ab. Bewerber*innen haben zwar die Wahl zwischen einer großen Anzahl von Ausbildungsplätzen. Trotzdem gelingt

eine erfolgreiche Vermittlung nicht in allen Fällen und Bewerber*innen bleiben zu Beginn des Ausbildungsjahres unversorgt.

Hier zeigen sich Probleme bei der Passung: Offene Ausbildungsstellen entsprechen nicht den Berufswünschen der Ausbildungssuchenden, Bewerber*innen entsprechen mit ihren Qualifikationen nicht dem Wunschprofil der ausbildenden Betriebe.

Um dem Fachkräftemangel einerseits entgegenzuwirken und andererseits allen Jugendlichen Perspektiven auf einen Ausbildungsplatz zu eröffnen, sind zusätzliche Maßnahmen der Unterstützung und Qualifizierung von Jugendlichen nötig. Aber auch Betriebe sollten dabei unterstützt werden, schwächere Jugendliche für eine Ausbildung in Betracht zu ziehen.

Zusammenfassung

- Es ist eine im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabile Entwicklung am Arbeitsmarkt in der Region festzustellen. Die Arbeitslosigkeit im SGB III ging 2022 deutlich zurück. Die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen hat sich in den letzten Monaten weiter reduziert – der rückläufige Trend der durch die Pandemie verursachten Arbeitslosigkeit erreichte verzögert auch diese Personengruppe.
- Innerhalb der Gruppe der Langzeitarbeitslosen profitieren arbeitsmarktnahe Personen (Arbeitslosigkeit bis zu drei Jahren) von einem aufnahmefähigen ersten Arbeitsmarkt. Die Zunahme von Personen mit verfestigter Arbeitslosigkeit (3 Jahre oder mehr) kann als eine Folge der Pandemie festgestellt werden. Ihre Zahl ist seit 2019 um 60% gestiegen!
- Deutlich angestiegen ist im SGB II die Zahl der erwerbsfähigen Frauen und Ausländer*innen. Hier wirkt sich die Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine aus, die zu 70% weiblich sind. Diese Gruppe ist in der Regel an einer schnellen Arbeitsmarktintegration interessiert. Hemmende Faktoren sind fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten, der notwendige Erwerb von Deutschkenntnissen sowie in vielen Fällen aufwändige und langwierige Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.
- Die Zahl der Jugendlichen, die im vergangenen Schuljahr die allgemeinbildenden Schulen ohne Abschluss verlassen haben, ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen. Hier ist davon auszugehen, dass negative Effekte der Pandemie wie Lernrückstände und psychische Belastungen weiterhin nachwirken und sich bei gefährdeten Schüler*innen verfestigt haben.
- Obwohl die Zahl der gemeldeten Ausbildungsstellen mehr als dreimal so hoch ist wie die der Ausbildungsplatz-Suchenden, haben Stand März noch über 60% der Bewerber*innen keinen Ausbildungsplatz gefunden. Neben Fragen der Passung muss auch davon ausgegangen werden, dass viele Bewerber*innen den Mindestanforderungen der Betriebe (noch) nicht entsprechen. Hier spielen neben den geforderten Bildungsabschlüssen auch persönliche und soziale Kompetenzen sowie ausreichende Deutschkenntnisse bei Bewerber*innen ausländischer Herkunft eine Rolle.

Ziele und Handlungsansätze der ESF Plus Förderung im Jahr 2024

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe hat sich darauf verständigt, in seiner Strategie für das Jahr 2024 die Bandbreite an Zielgruppen, die das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg für die regionale ESF Plus Förderung vorsieht, weitgehend zu übernehmen und auf die Kreativität und Erfahrung der Träger zu setzen. Er sieht allerdings vor dem Hintergrund der aktuellen Situation durchaus gezielte Erfordernisse für bestimmte Zielgruppen.

Bei der Konzeption von Maßnahmen sollen vorhandene Fördermöglichkeiten und Angebote berücksichtigt, dem Innovationscharakter der ESF Plus-Förderung Rechnung getragen und Lücken im Förder-system durch zielgruppenorientierte Angebote geschlossen werden.

In Bezug auf die Situation der Geflüchteten aus der Ukraine wünscht sich der Arbeitskreis, dass mögliche Bedarfe dieser Gruppen in den Anträgen mitbedacht werden. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen jedoch herkunftsunabhängig für alle Personen aus den angesteuerten Zielgruppen offen sein.

Mit Priorität will der Arbeitskreis im Förderjahr 2024 aus Mitteln des regionalen ESF Plus-Maßnahmen für nachstehend aufgeführte Personengruppen unterstützen:

(Allein-)Erziehende, vorrangig mit kleinen Kindern

Der Arbeitskreis wünscht sich Projekte, die (Allein-)Erziehende Menschen im SGB II-Bezug frühzeitig und niederschwellig (wieder) an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Dabei ist es wichtig, flexibel auf die individuellen Bedarfe der Teilnehmenden einzugehen. Die Angebote sollen Erziehende dabei unterstützen, ihre persönliche und familiäre Lebenssituation zu stabilisieren und Beschäftigungsperspektiven zu entwickeln. Bei Teilnehmenden mit Migrations- oder Fluchtgeschichte schließt dies die Begleitung im Spracherwerbs- und Integrationsprozess mit ein.

Mit Blick auf die Lebenssituation der Erziehenden hat sich gezeigt, dass eine flexible Gestaltung der Angebotsformen und -zeiten die Teilnahme erleichtert. Fehlende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung war in der Vergangenheit ein entscheidender Faktor, der die Teilnahme von Erziehenden an entsprechenden Angeboten verhindert oder erschwert hat. Aus diesem Grund sollten Angebote für diesen Personenkreis eine Möglichkeit zur Kinderbeaufsichtigung miteinschließen. Kreative Lösungen und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen oder Vereinen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Frauen mit Gewalterfahrungen bzw. in prekären Lebenssituationen

Die 2011 vom Europarat etablierte Istanbul-Konvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen und geht von einem breiten Gewaltbegriff aus. So gilt es, Frauen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Belästigung, Zwangsheirat, -abtreibung und -sterilisation zu schützen. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat einstimmig beschlossen, die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf kommunaler Ebene weiter und verstärkt umzusetzen. Der Beschluss des Gemeinderats erfolgte auf Basis der durch das Gleichstellungsbüro der Stadt Karlsruhe erstellten Bestands- und Bedarfsanalyse, die gemeinsam mit den beteiligten Behörden und Karlsruher Trägern in den Bereichen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie (Zwangs-)Prostitution und Menschenhandel ausgearbeitet wurde. Die Analyse zeigt unter anderem, dass gewaltbetroffene Frauen Zugang zum Arbeitsmarkt brauchen, um eine selbstbestimmte Existenz zu sichern.⁴

⁴ Beschlussvorlage Nr. 2022/2118: Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen. Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. vom 20.12.2022. Einsehbar unter: <https://sitzungskalender.karlsruhe.de/db/ratsinformation/suche>

Im Jahr 2022 wurden in der Stadt Karlsruhe 618 Fälle häuslicher Gewalt beim Ordnungs- und Bürgeramt erfasst (Tabelle 2). Dies ist die höchste Zahl gemeldeter Fälle seit 2017. In über 40% der Fälle lebten Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung. Bei knapp der Hälfte der Fälle häuslicher Gewalt waren minderjährige Kinder mitbetroffen. Bei 22% handelte es sich um Wiederholungstaten. Die Zahl der weiblichen Beschuldigten lag bei allen Fällen häuslicher Gewalt im Jahr 2022 bei 9%.

	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Fälle insgesamt	618	599	531	608	585	407
Fälle in gemeinsamer Wohnung	255	226	253	258	247	213
Fälle mit minderjährigen Kindern	301	286	259	334	299	209
Wiederholungstaten	138	101	126	194	181	102
Weibliche Beschuldigte	58	76	46	55	40	25

Tabelle 2: Stadt Karlsruhe | Statistik Häusliche Gewalt beim Ordnungsamt 2022 und im Jahresvergleich. Eigene Darstellung

Experten gehen generell von einer hohen Dunkelziffer in diesem Bereich aus. Prekäre Lebenssituationen wie Arbeitslosigkeit, finanzielle Abhängigkeit und beengte Wohnverhältnisse sind Risikofaktoren und wirken als Verstärker für Gewalt in Beziehungen. Der Arbeitskreis wünscht sich Projekte, die Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder sich in prekären Lebenssituationen befinden, dabei unterstützen, sich zu stabilisieren und Perspektiven für ein sicheres und selbstbestimmtes Leben zu entwickeln.

Menschen, deren Arbeitsmarktzugang durch Fragen des Aufenthaltsrechts oder der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen erschwert ist.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland kann sich für Menschen mit ausländischer Nationalität je nach Beruf und Herkunftsland bzw. Aufenthaltsstatus schwierig gestalten. Dies betrifft zum Beispiel Menschen aus Drittstaaten mit unsicherem oder befristeten Aufenthaltsstatus oder Menschen, die eine Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses benötigen, weil sie in einem reglementierten Beruf arbeiten. Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels sind immer einzelfallbezogen, Anerkennungsverfahren und Zugänge zum Arbeitsmarkt je nach Branche unterschiedlich. Häufig ist damit ein hoher bürokratischer Aufwand verbunden. Der Arbeitskreis ESF und GKA wünscht sich Projekte, die Menschen ausländischer Nationalität bei ihrem Weg in den deutschen Arbeitsmarkt begleiten und ihnen langfristige Perspektiven für den Aufenthalt und für eine ihrer Qualifikation gemäße Berufstätigkeit ermöglichen. Neben der einzelfallbezogenen Unterstützung ist auch die Bildung von aktorsbezogenen Netzwerken wünschenswert, um das Potential der hier lebenden Menschen für den Arbeitsmarkt bestmöglich zur Entfaltung zu bringen.

Langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Personen mit einer Arbeitslosigkeit von länger als drei Jahren sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Entgegen der sonstigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt wird diese Gruppe seit 2019 kontinuierlich größer. Auch bei einem maximal aufnahmefähigen Arbeitsmarkt ist ein großer Teil dieser Personengruppe wegen vielfältiger Hemmnisse von einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt weit entfernt. Umso wichtiger sind Angebote und Programme, die langzeitarbeitslosen Menschen in einem geschützten Umfeld Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit im Rahmen der Möglichkeiten ausbauen oder erhalten. Bewährt haben sich

multiprofessionelle Herangehensweisen für Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere mit psychischen Krankheiten und Sucht.

Wie bereits in Vorjahren ruft der Arbeitskreis auch dieses Jahr zeitgleich mit der regionalen ESF Plus-Strategie zur Einreichung von Förderanträgen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe auf.

Der Arbeitskreis weist ausdrücklich darauf hin, dass ESF-Maßnahmen mit Aktivitäten im Rahmen des Gesamtkonzeptes Arbeit kombinierbar sind. Die Einreichung von Projektvorschlägen, die sowohl die Finanzierung aus dem regionalen ESF Plus-Fonds der Stadt Karlsruhe als auch aus Mitteln des Gesamtkonzeptes Arbeit vorsehen, wird als wünschenswert betrachtet. Antragstellende können damit hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes für ESF-Maßnahmen Mittel aus dem Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt als Kofinanzierung in Ansatz bringen.

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit bei Jugendlichen

Obwohl das Setting an Projekten und Maßnahmen, die die Regelangebote der schulischen und beruflichen Ausbildung am Übergang Schule-Beruf unterstützen, in der Stadt Karlsruhe gut ausgebaut ist, sieht der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt gerade im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Krise Handlungsbedarf für die Umsetzung von ESF-Projekten für junge Menschen. Diese Einschätzung korrespondiert mit dem Leitmotto der Stadt Karlsruhe als Modellregion Übergang Schule – Beruf „Niemand soll verloren gehen“.

Die Lockdowns der Corona-Pandemie haben zu einer Aufweichung der Schule als verbindliches und tagesstrukturierendes Element für junge Menschen geführt. Sie waren während der Schulschließungen in hohem Maß auf sich selbst zurückgeworfen, insbesondere dann, wenn sie in ihrem familiären Umfeld wenig Halt und Unterstützung bekommen konnten.

Die Ereignisse des Jahres 2022, der Angriffskrieg auf die Ukraine und die Ankunft vieler Geflüchteter, aber auch die Teuerung und die Gefahr der Energieknappheit in der zweiten Jahreshälfte 2022 führten für junge Menschen zu einem fortgesetzten Krisenerleben, das sich auch in der Schule bemerkbar macht. Lehrkräfte und Schulsozialarbeit haben es zunehmend mit Jugendlichen zu tun, die Unterstützung bei der Bewältigung des schulischen Alltags benötigen, sei es wegen schulischer Leistungen, psychischer Probleme, Zukunftsängsten oder Schulabsentismus. Die Problemlagen, die bei diesen Jugendlichen in Erscheinung treten, sind zunehmend komplex und reichen weit über das Ausmaß dessen hinaus, was im schulischen Umfeld bearbeitet werden kann. Bisher ist es in den Schulen, aber auch in der Gesellschaft insgesamt, nicht gelungen, adäquat auf die Bedarfe von Jugendlichen in diesen Krisenzeiten zu reagieren.

Die Förderung durch den regionalen ESF Plus kann dazu beitragen, Jugendliche bei der Entwicklung individueller Zukunftsperspektiven zu unterstützen. Der Arbeitskreis wünscht sich deswegen:

Angebote für Jugendliche (ab Sekundarstufe I), bei denen das Erreichen des Schulabschlusses oder des Klassenziels gefährdet ist

Adressiert werden sollen vor allem Schüler*innen, die eine individuelle Unterstützung über einen längeren Zeitraum brauchen oder bei denen grundlegende Kompetenzen wie z.B. Selbstmanagement, Impulskontrolle oder Lernstrategien nicht (mehr) vorhanden sind.

Ebenfalls besteht Unterstützungsbedarf für geflüchtete Jugendliche, die in ihrem Herkunftsland kurz vor dem Schulabschluss standen und ein adäquates Bildungsziel in Deutschland erreichen wollen.

Angebote für Jugendliche, die sich vom System Schule entfernt haben oder Gefahr laufen, sich zu entfernen, insbesondere für

- schulverweigernde oder schulschwänzende Jugendliche,
- Jugendliche, die aus disziplinarischen Gründen eine Schule verlassen mussten oder denen ein Schulverweis droht.
- Jugendliche, die eine Schule ohne Abschluss verlassen haben oder ihren (Aus-)Bildungsweg nach dem Ende der Schulpflicht nicht fortsetzen.

Angebote, die Jugendliche mit Benachteiligungen in Ausbildungsverhältnisse vermitteln

und Betriebe durch passgenaue Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote zur Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen motivieren.

Angebote zur Förderung von persönlichen und arbeitsweltbezogenen Kompetenzen

zur Verbesserung sprachlicher und kommunikativer Fähigkeiten, insbesondere auch für junge Menschen mit Flucht- oder Zuwanderungsgeschichte.

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

In dieses Strategiepapier des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe für das Jahr 2024 sind neben den aktuellen Bedarfsanalysen die langjährigen Erfahrungen in der regionalisierten Umsetzung des ESF eingeflossen. Der Arbeitskreis möchte auch 2024 seine bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den aktuellen und künftigen Projektantragstellern und -trägern in bewährter Weise fortsetzen.

Angebote für ESF Plus-Maßnahmen sollen die Ausgangssituation, die Zielstellungen sowie vorgesehene Methoden und Handlungsansätze transparent und realistisch darstellen und die erwarteten Ergebnisse skizzieren. Eingereichte Anträge sollen deutlich erkennen lassen, dass die gewählten Schritte und Ansätze geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Darstellung der Ausgangssituation und der Handlungsbedarfe ist sowohl auf empirisch gesicherte Daten der amtlichen Statistik (Daten der Bundesagentur für Arbeit, des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Karlsruhe, der Schulstatistik etc.) als auch auf den Erfahrungshintergrund des Antragstellers zu verweisen.

In den Anträgen ist zu konkretisieren, ob und inwieweit mit dem Vorhaben **Lücken der Regelförderung** geschlossen werden können und inwieweit es sich von anderen Förderansätzen (z.B. des Bundes und des Landes Baden-Württemberg) abgrenzt.

Antragstellende werden im Rahmen des regionalen ESF in ihrem Bemühen, kompetente Projektangebote zu erarbeiten, bei Bedarf gerne unterstützt. Trägern steht dafür die ESF-Geschäftsstelle der Stadt Karlsruhe zur Verfügung.

Im Antrag für die geplanten Maßnahmen ist die Einhaltung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ vom konzeptionellen Ansatz, über die Zielstellung, die praktische Umsetzung bis hin zur Ergebnissicherung überzeugend darzustellen.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex⁵ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement⁶ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte

⁵ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

⁶ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Website www.esf-bw.de/esf/esf/sm/elan/. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitenden vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Die Anträge müssen bis zum **31. Mai 2023** vollständig bei der L-Bank eingegangen sein.

Bitte unbedingt beachten: Die ESF-Geschäftsstelle des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe benötigt zeitgleich eine elektronische Kopie des Antrages im pdf-Format. Bitte adressieren Sie die Kopie an: esf.stadtka@af-ka.de

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021.

Die Bewilligung der eingereichten und zuvor von der L-Bank auf ihre Förderfähigkeit geprüften Projektanträge erfolgt im Rahmen eines anonymisierten Rankingverfahrens, in das alle stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe einbezogen werden. Grundlage der Bewilligung sowie eines positiven Rankings sind:

- die Übereinstimmung von Projektanträgen mit den in der ESF Plus-Strategie vorgegebenen Zielen und Zielgruppen,
- die Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- eine nachvollziehbare Begründung des Antrages einschließlich der Darstellung des Förderbedarfes,
- eine nachvollziehbare Formulierung konkreter Ziele des Fördervorhabens,
- der Nachweis der Ziel-Mittel-Kompatibilität,
- eine detaillierte Aufstellung der Kosten,
- die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- die durchgängige Berücksichtigung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

Alle Antragstellenden erhalten im Vorfeld des Rankingverfahrens Gelegenheit, ihre Anträge bei der Sitzung des Arbeitskreises am 10. Juli 2023 vorzustellen. Da sämtliche Anträge den Arbeitskreismitgliedern rechtzeitig elektronisch vorliegen, sollen sich die Erläuterungen der antragstellenden Träger auf die markantesten Aspekte (Ziele, Zielgruppen, methodisches Herangehen, innovative Ansätze etc.) und den Mehrwert des Angebots für die Stadt Karlsruhe (u.a. Schließung bestehender Förderlücken) konzentrieren. Bitte verzichten Sie auf Power-Point Präsentationen.

Die Ergebnisse des Rankingverfahrens werden den Antragstellenden nach Beschlussfassung des Arbeitskreises zeitnah von der ESF-Geschäftsstelle übermittelt.

Die eigentlichen Bescheide werden in der Folge auf der Basis der Entscheidungen des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt von der L-Bank erlassen.

Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Die **Mindestteilnehmendenzahl** pro Projekt beträgt grundsätzlich **10 Teilnehmende**.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Es sind **Projektbesuche** durch die Mitglieder des Arbeitskreises ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe geplant. Sie finden in der Regel im September / Oktober des jeweiligen Förderjahres statt.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

In der aktuellen ESF Plus-Förderperiode steht dem Arbeitskreis der Stadt Karlsruhe jährlich ein Mittelvolumen in Höhe von 337.880 € zur Verfügung. Der ESF-Förderanteil beträgt maximal 40% der anrechenbaren Projektkosten. Das heißt, es müssen mindestens 60% Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine belegte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „Bürgergeld-Pauschale“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.
Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite unter förderfähige Ausgaben (www.esf-bw.de). **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Sachbericht** ist der ESF-Geschäftsstelle bis **28. Februar 2024** vorzulegen.

Ein **Verwendungsnachweis** und der Sachbericht sind der L-Bank bis zum **31. März 2024** vorzulegen.

Förderauftrag für das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe (Psychosoziale Betreuung nach §16a SGB II und Kommunale Beschäftigung analog §16a SGB II)

Wie in vielen Städten und Landkreisen ist die Integration von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Existenzsicherungssysteme in den Arbeitsmarkt auch in Karlsruhe ein zentrales Thema.

Die Entwicklung eines in seinen Teilbereichen durchlässigen Arbeitsmarktes in Karlsruhe anhand von konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Strukturen soll den Menschen, die nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, eine Perspektive auf Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe bieten. Hierfür wurde vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt ins Leben gerufen, das sich in Ergänzung zu den Regelangeboten des Jobcenters als sehr erfolgreiches Konzept zur (Re-)Integration langzeitarbeitsloser Menschen bewährt.

Die Definition für den 3. Arbeitsmarkt (Sozialer Arbeitsmarkt) lautet:

„Der Fokus des 3. Arbeitsmarktes richtet sich auf einen eng definierten Personenkreis, der aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und multiplen Problemlagen trotz intensiver vermittlerischer Bemühungen weiterhin arbeitslos ist. Aufgrund der vielfältigen Einschränkungen haben diese Personen in absehbarer Zeit kaum Chancen auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“⁷

Ziel dieses Förderauftrags ist die Neu- bzw. Weiterbewilligung von Beschäftigungsangeboten für den 3. Arbeitsmarkt im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Beschäftigung analog §16a SGB II 150 Plätze und im Rahmen der psychosozialen Betreuung nach §16a SGB II 55 Plätze ausgeschrieben.

Das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe wird eng abgestimmt mit dem Teilhabechancengesetz (§ 16i SGB II) und bietet sich als Einstiegsstufe für nachfolgende Verträge auf der Basis des § 16i SGB II an.

Zielgruppe

Zielgruppe sind arbeitslose SGB II-Leistungsberechtigte mit langem Leistungsbezug entsprechend der obigen Definition. Im Stadtgebiet Karlsruhe sind aktuell rund 1950 Personen langzeitarbeitslose SGB II-Beziehende.⁸ Während Langzeitarbeitslose mit einer Arbeitslosigkeit unter 2 Jahren aktuell von der besseren Arbeitsmarktlage profitieren können, haben Menschen mit durchgehender Arbeitslosigkeit von über zwei Jahren oft multiple Vermittlungshemmnisse.

Zielsetzung

Auch arbeitslose Menschen mit besonders komplexen Problemlagen sollen langfristig die Chance haben, wieder integriert zu werden. Unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, die die Integration erschweren oder begünstigen, sollen Angebote geschaffen werden, die die Teilnehmenden stabilisieren, Beschäftigungsfähigkeit (wieder-)herstellen und fördern. Die Angebote sollen auf Fortschritte in der Beschäftigungsfähigkeit reagieren können und auch eine Durchlässigkeit in reguläre Beschäftigung enthalten.

⁷ Stadt Karlsruhe, Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt, 2. Fortschreibung 2021, S. 8

⁸ Siehe S.5f. in diesem Dokument.

Fördervoraussetzungen

Der Träger der Maßnahme bietet niederschwellige, zielgruppenorientierte Tätigkeiten. Maßnahmeninhalte sollen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe unter Beteiligung der lokalen Arbeitsmarktpartner entscheidet, inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmeninhalte, Tätigkeiten der Teilnehmenden sowie der Maßnahmenkonzeption ist erforderlich. Die Maßnahme berücksichtigt die spezifischen Problemlagen der Teilnehmenden. Individuelle Förderpläne für die Teilnehmenden sind Grundlage der Maßnahme. Nachweise der fachlichen und pädagogischen Kompetenz (Genderkompetenz der Antragstellenden sowie Qualifikation des im Projekt eingesetzten Anleitungs- und Betreuungspersonals) sind ebenfalls Fördervoraussetzung.

Eine Antragstellung in Kombination mit einem parallelen ESF Plus-Antrag ist möglich.

Förderzeitraum

Die Projektlaufzeit beginnt am 01. Januar 2024 und endet spätestens am 31. Dezember 2024.

Fördermodalitäten

Gefördert werden die unmittelbar mit dem Maßnahmenangebot (berufspraktischer Einsatz mit Mehraufwandsentschädigung), zusammenhängenden Aufwendungen (sozialpädagogische Betreuung/Arbeitsanleitung), jedoch **höchstens 140 Euro pro Teilnehmendenplatz und Monat**. Detaillierte und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen zum Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

Mitwirkung im Gesamtprojekt

Der Maßnahmenträger erklärt sich zur Mitwirkung im Gesamtprojekt bereit. Dies beinhaltet eine monatliche Berichterstattung mit Darstellung der Besetzung und Auslastung, Teilnahme an Evaluation und Dokumentation sowie Erfahrungsaustausch.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),
- wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) der oder die Antragstellende erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere mit der Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden. Im „Verzeichnis der Begünstigten“ wird der Zuwendungsempfänger (Begünstigte), die Bezeichnung des Vorhabens und der Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen veröffentlicht.
- b) Zuwendungsempfänger und Teilnehmende erklären sich bereit, bis zu zwei Jahren nach Beendigung der Bezuschussung bzw. Maßnahmenteilnahme an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen. Die Träger sind bereit, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- c) Im Falle einer Bewilligung sind detaillierte statistische Daten erforderlich. Diese Daten werden von den Projektbeteiligten in einem einheitlich vorgegebenen Erhebungsbogen erfasst.

Auswahlverfahren

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe entscheidet in seiner **Rankingsitzung am 10. Juli 2023** auch über die Anträge im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt. Die eingereichten Projektanträge werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Fachliche Qualität der Maßnahme
- Zuschnitt auf die Zielgruppe (3. Arbeitsmarkt)
- Übergangsmöglichkeiten zum 1. und 2. Arbeitsmarkt
- Abgrenzung zum 2. Arbeitsmarkt
- Erfahrung des Trägers mit der Zielgruppe
- Regionale Vernetzung des Trägers
- Eignung der Einsatzstellen für die Zielgruppe
- Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer
- Wettbewerbsneutralität.

Das Projekt ist im Antragsvordruck so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden nicht berücksichtigt. Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragstellenden im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

Termine und Ansprechpersonen

Anträge können bis zum **31. Mai 2023** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei folgender Adresse eingegangen sein:

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)

Koordinierungsstelle ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt

Daimlerstraße 8

76185 Karlsruhe

Ansprechpersonen im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt bei der afka gGmbH sind Frau Hopfengärtner und Frau Crocoll.

Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite www.af-ka.de/foerderinstrumente/gesamtkonzept-sozialer-arbeitsmarkt bereit.

Maßnahmen zur Evaluierung und Ergebnissicherung

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe betrachtet es auch weiterhin als eine wichtige Aufgabe, Projektträger fortlaufend zu begleiten und bei Bedarf zu beraten.

Im Interesse der Evaluierung und Ergebnissicherung werden

- die Mitglieder des Arbeitskreises engen Kontakt zu den Projektträgern halten,
- die Koordinierungsstelle ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt die von den Trägern erarbeiteten Sachberichte auswerten und die Ergebnisse dem Arbeitskreis für das Ranking zur Verfügung stellen,
- alle Träger von Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, den Mitgliedern des Arbeitskreises die Ergebnisse ihrer Projektarbeit zu präsentieren und in den gemeinsamen Dialog zu treten.
- Träger im Umsetzungsprozess bei Bedarf durch die Koordinierungsstelle ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt begleitet und aktiv unterstützt.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION